



## **Informationen zur Erbringung von ärztlich verordneten Therapien am Ort Schule**



**StMBW, Februar 2017**

**Inhaltsübersicht zu Informationen zur Erbringung  
von ärztlich verordneten Therapien am Ort Schule**

	<b>Seite</b>
Vorwort	3
Therapie an der Schule ist rechtlich möglich	3-4
Welche Schulen kommen in Betracht?	5
Wer erbringt die Therapieleistungen?	5
Wo werden die Therapieleistungen erbracht?	5-6
Was muss der kommunale Sachaufwandsträger rechtlich beachten, wenn er Räume für Therapieleistungen zur Verfügung stellt?	6-7
Handelt es sich um eine schulische Veranstaltung?	7
Wann werden die Therapieleistungen erbracht?	8
Wer finanziert die Therapieleistung?	8
Kooperation zur Unterstützung von Kinder und Jugendlichen	8-9
Anlage 1 Kooperationsvereinbarung	10
Anlage 2 Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht	15

## **Vorwort**

Besuchen die Schülerinnen und Schüler ein ganztägiges schulisches Bildungs- und Betreuungsangebot, so ist ein Therapiebesuch im Anschluss der Betreuungszeiten oft nur schwer möglich. Im ländlichen Raum kommen ggf. noch lange Anfahrtswege hinzu. Für die Erziehungsberechtigten kann die Organisation eines Therapiebesuches ihres Kindes aufgrund einer Berufstätigkeit und anderweitiger familiären Pflichten eine Herausforderung sein. Vor diesem Hintergrund wurde für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (zu privat Versicherten s. nächster Punkt) die Heilmittelrichtlinie geändert und unter bestimmten Voraussetzungen eine Heilmittelerbringung am Ort der Schule rechtlich ermöglicht. Dies bietet Gestaltungsmöglichkeiten für Schulen, Schulaufwandsträger und Therapieeinrichtungen, die therapeutische Angebote im zeitlichen Rahmen des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot verwirklichen wollen. Die therapeutische Leistung wird stets auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht. Es handelt sich nicht um eine schulische Veranstaltung, sondern die therapeutische Leistung kommt lediglich zum Kind oder Jugendlichen, anstatt dass das Kind bzw. der Jugendliche zur Praxis kommen muss. Ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Schulaufwandsträger Räumlichkeiten für diesen Zweck zur Verfügung stellen, liegt in deren freien Gestaltungsermessen.

Zur Begrifflichkeit:

Im Folgenden wird statt Erziehungsberechtigte der rechtlich passendere Begriff der Personensorgeberechtigten verwandt. Dies sind regelmäßig die Eltern. Die Personensorge kann aber auch aufgrund gerichtlicher Entscheidung bei einem der beiden Elternteile oder z.B. bei einem Vormund liegen.

Therapieeinrichtung wird als übergeordneter Begriff für die Therapie erbringenden Personen verwandt.

## **Therapie an der Schule ist rechtlich möglich**

Behandlungen sind grundsätzlich in der Praxis der Therapeuten durchzuführen. Aber es gibt Ausnahmen von dieser Regel:

Die Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis als sogenannter Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn ein Patient aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen kann oder der Hausbesuch aus sonstigen medizinischen Gründen zwingend notwendig

ist. Dies ist aber bei vielen Schülerinnen und Schülern, die therapeutische Behandlung benötigen, nicht der Fall.

Erfreulich ist daher, dass seit 2011 mit der Änderung der Heilmittelrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, dass Kinder und Jugendliche ärztlich verordnete und von der Krankenkasse finanzierte Therapieleistungen am Ort der Schule während des Ganztags erhalten können. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern können so Entlastung erfahren. Therapieangebote am Ort der Schule sind damit ein Beitrag zur inklusiven und familienfreundlichen Schule.

Die Voraussetzungen für die Heilmittelerbringung in einer Einrichtung sind nach § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Heilmittelrichtlinie:

- die Altersgrenze (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, ggf. darüber hinaus bis zum Ende der begonnenen schulischen Ausbildung)
- eine ganztägige Unterbringung in einer auf die Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung
- aus der ärztlichen Begründung muss sich eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigung sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergeben
- die Tageseinrichtung muss auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichtet sein
- die Behandlungen müssen in diesen Einrichtungen durchgeführt werden.

Dabei darf die Therapie nicht an Stelle von gebotenen „störungsbildspezifische pädagogische, heilpädagogische oder sonderpädagogische Maßnahmen zur Beeinflussung von Schädigungen“ verordnet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Heilmittel-Richtlinie).

Für privat versicherte oder beihilfeberechtigte Patienten ist die Heilmittel-Richtlinie nicht anwendbar. Sie sollten aber nicht von dem Therapieangebot an der Schule ausgeschlossen sein. Es wird empfohlen, dass sich die Personensorgeberechtigten bei ihrer privaten Krankenkasse oder bei der Beihilfe erkundigen, ob die Aufwendungen erstattet werden.

## **Welche Schulen kommen in Betracht?**

Neben Förderschulen kommen in Bayern auch die allgemeinen Schulen in Betracht, denn mit seiner Neuregelung wollte der Verordnungsgeber unter Berücksichtigung des Art. 24 UN-BRK die Erbringung von Heilmitteln auch in „Inklusionsschulen“ ermöglichen. Nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 30b Abs. 1 BayEUG haben in Bayern alle Regelschulen den Auftrag zur inklusiven Unterrichtung und zur inklusiven Schulentwicklung, sodass grundsätzlich keine Einschränkungen bestehen. Es muss sich aber um eine Schule mit einem ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot handeln. Dazu zählen die offene oder gebundene Ganztagschule, Schulen mit Tagesheim oder Schulen, bei denen eine verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr (verantwortet durch nicht-schulische Träger) eingerichtet ist.

## **Wer erbringt die Therapieleistungen?**

Als Erbringer der therapeutischen Leistungen kommen z.B. Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten bzw. Krankengymnasten in Betracht. Es handelt sich um eine ärztlich verordnete Leistung, die lediglich in den Räumen der Schule erbracht wird, sofern der Sachaufwandsträger diese zur Heilmittelerbringung zur Verfügung stellt. Die Entscheidung obliegt den Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer freien Wahl eines Therapeuten. Der Behandlungsvertrag kommt in diesem Fall wie beim Besuch einer Praxis zwischen dem Patienten (hier i.d.R. vertreten durch die Personensorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter) und dem Therapeuten zustande und nicht mit dem Schulträger oder Schulaufwandsträger. Die Personensorgeberechtigten können entscheiden, ob sie das therapeutische Angebot am Ort der Schule in Anspruch zu nehmen oder (wie bisher) in den Praxisräumen.

## **Wo werden die Therapieleistungen erbracht?**

In den Räumen der Schule oder der Heilpädagogischen Tagesstätten als Einrichtungen der Behinderten- oder der Jugendhilfe, die es oftmals am Standort von Förderschulen gibt. Die Entscheidung zur Überlassung von Räumlichkeiten des Schulgebäudes obliegt dem kommunalen oder privaten Schulaufwandsträger bzw. dem Träger der Heilpädagogischen Tagesstätte. Er hat dabei die Regelungen des Wettbewerbs zu

beachten (s. sogleich). Er legt in Abstimmung mit der Schule fest, in welchem räumlichen Bereich die dort tätigen Therapeuten die Räumlichkeiten der Schule nutzen können und legt die Konditionen dafür fest. Der Sachaufwandsträger stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und ist für den Belegungsplan verantwortlich. In Betracht kommt auch, dass ein freier Träger die Organisation für den Sachaufwandsträger übernimmt (in Betracht kommt hier insbesondere der Kooperationspartner für die Ganztagschule, der dies mit einer gesonderten Vereinbarung außerhalb des Ganztagsangebots zusätzlich übernehmen kann). Wirtschaftlich sinnvoll kann es sein, Räume, die schulisch in der maßgeblichen Zeit nicht benötigt werden, zusätzlich zu Therapiezwecken zu nutzen. In diesem Fall bieten sich abschließbare Schrankplätze für therapeutische Materialien an. Werden Räume sowohl schulisch als auch zu therapeutischen Zwecken genutzt, kann dies nur mit Einverständnis der Schulleitung geschehen. Eine Nutzung von Klassenräumen und Räumen der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen für therapeutische Zwecke kommt nicht in Betracht. Ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Sachaufwandsträger und Therapeut sind als Anlagen beigefügt.

### **Was muss der kommunale Sachaufwandsträger rechtlich beachten, wenn er Räume für Therapieleistungen zur Verfügung stellt?**

#### Zur Wettbewerbsneutralität:

Aus den allgemeinen Grundsätzen des Wettbewerbsrechts (UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip folgt, dass die öffentliche Hand nicht in den Wettbewerb von Unternehmen eingreifen, d.h. den einen nicht zum Nachteil des anderen bevorzugen, darf.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass jedem Therapeuten, der aufgrund einer Verordnung eine/n Schüler/in behandeln soll, Zugang zum Therapieraum gestattet werden muss, wenn er dies wünscht. Gegebenenfalls muss der Zugang in zeitlicher Hinsicht über einen Belegungsplan nach transparenten Kriterien und möglichst einvernehmlich geregelt werden.

Zu vermeiden ist unbedingt, dass aus Praktikabilitätsgründen nur ein Therapeut alle Schüler/innen behandelt, obwohl auch andere am Zugang interessiert sind. Die Schule darf keinen Einfluss auf die Wahl des Therapeuten nehmen.

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts ist durch die vorgenannte Bereitstellung von Räumlichkeiten nicht betroffen, da keine Dienstleistung für den kommunalen Sachaufwandsträger erfolgt, sondern eine therapeutische Leistung gegenüber der Schülerin oder dem Schüler, deren Erbringung lediglich an den Ort der Schule verlagert wird.

#### Zur Förderfähigkeit von schulischen Räumen nach Art. 10 Bay. Finanzausgleichsgesetz:

Im Rahmen des Art. 10 FAG förderfähig sind ausschließlich schulisch bedarfsnotwendige Flächen; maßgeblich für die Förderung ist die schulaufsichtliche Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit. Eine zeitweise Nutzung von Schulräumen zu Therapiezwecken dürfte i.d.R. ohne förderrechtliche Auswirkung sein. Werden die Räume ausschließlich zu Therapiezwecken, also nicht zu Schulzwecken genutzt, liegt grundsätzlich eine förderschädliche Verwendung vor. Bei Vermietung gegen Mietzins ist zu prüfen, ob und inwieweit darin ein investiver Anteil enthalten ist. Werden auf diese Weise staatliche Fördermittel refinanziert, wird grundsätzlich gleichfalls von einer anteiligen Rückforderung von Fördermitteln auszugehen sein.

Ob und in welcher Form eine Raumüberlassung durch die Schulaufwandsträger zu Therapiezwecken erfolgt, steht in deren freiem Gestaltungsermessen. Hierzu zählt insbesondere auch die Entscheidung, über die Erhebung von Nutzungsentgelten oder Aufwandsentschädigungen.

#### **Handelt es sich um eine schulische Veranstaltung?**

Nein, es handelt sich um eine therapeutische Leistung, die lediglich am Ort der Schule statt in der Praxis erbracht wird. Es handelt sich nur um eine örtliche Verlagerung der Leistung hin zum Aufenthaltsort des Kindes bzw. Jugendlichen. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Leistung und Auswahl des Therapeuten. Die Schülerin oder der Schüler unterliegt während der Therapieleistung nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Gleiches gilt für den Weg zum Therapieraum. Der Schulaufwandsträger übernimmt nur im Rahmen seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht Verantwortung für die Räumlichkeiten, die er zur Verfügung stellt.

## **Wann werden die Therapieleistungen erbracht?**

Die therapeutischen Leistungen werden im Hinblick auf die bestehende Schulpflicht und zur Vermeidung von Unterrichtsversäumnissen, im Regelfall während der Betreuungszeiten erbracht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Befreiung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen. Einzelne spezifische Schulen (insbesondere Förderschulen) kennen auch die Einbeziehung von Therapieelementen in den Unterricht.

## **Wer finanziert die Therapieleistung?**

Die Krankenkassen finanzieren die therapeutische Leistung auf der Grundlage eines ärztlichen Rezepts. Wegezeiten der Therapeuten zur Schule und zurück zur therapeutischen Fachpraxis sowie die Fahrtkosten werden von den Krankenkassen nicht erstattet. Gleiches gilt für etwaige zusätzliche Besprechungszeiten mit den Lehrkräften. Dennoch kann eine Therapie am Ort der Schule auch für den Therapeuten interessant sein, da Personensorgeberechtigte für ihre Kinder andernfalls u.U. Behandlungsmöglichkeiten in den Praxisräumen z.B. wegen Zeitmangels aufgrund ihrer Berufstätigkeit nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen würden.

## **Kooperation zur Unterstützung von Kinder und Jugendlichen**

Eine zwingende Voraussetzung für eine Therapieleistung während der schulischen Bildungs- und Betreuungszeit ist lediglich der Informationsaustausch über die Tatsache, dass und wann ein Schüler oder eine Schülerin eine Therapie am Ort Schule in Anspruch nimmt, damit die Aufsichtspflicht der Schule gewahrt werden kann. Der Therapeut ist verantwortlich für die Einholung einer entsprechenden Entbindung der Schweigepflicht.

Ein weitergehender Informationsaustausch zwischen Therapeuten und Schule oder ggf. auch mit der Jugend- und Eingliederungshilfe (vgl. Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen; Schulbegleiter) z.B. zum Unterstützungsbedarf seitens der Schule, der Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe des jungen Menschen kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Kind oder den Jugendlichen bestmöglich zu fördern.



Dies setzt jeweils eine Entbindung von der Schweigepflicht für die jeweiligen Sachverhalte voraus. Eine solche weitergehende Entbindung von der Schweigepflicht ist selbstverständlich nicht verpflichtend. Wenn die Personensorgeberechtigten hiervon keinen Gebrauch machen bzw. die Schülerin oder der Schüler ab einem Alter von 14 Jahren damit nicht einverstanden ist, darf ihnen kein Nachteil entstehen. Die Schweigepflichtsentbindung verbleibt in der Schülerakte, die anderen Beteiligten erhalten eine Kopie.

**Anlagen:**

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen Sachaufwandsträger und Therapeut

Anlage 2: Muster für eine Schweigepflichtsentbindung

## Anlage 1

### **Kooperationsvereinbarung**

**zwischen**

**der Therapieeinrichtung<sup>1</sup>** \_\_\_\_\_

**dem kommunalen Schulaufwandsträger** \_\_\_\_\_

**dem Kooperationspartner der Ganztagsbetreuung (GTS-Kooperationspartner)**

**und der Schule** \_\_\_\_\_

**vertreten durch den/die Schulleiter/in** \_\_\_\_\_

Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für die Erbringung therapeutischer Leistungen durch ..... (Name des /der Therapeuten/Therapeutin) vor Ort in der Schule. Damit wird angestrebt, therapeutische Leistungen zielgerichtet in den Schulalltag im Rahmen der ganztägigen Bildung zu integrieren. Die staatliche Schule und der kommunale Schulaufwandsträger verhalten sich wettbewerbsneutral.

Die Schule ist aus rechtlichen Gründen verpflichtet allen interessierten Therapeuten, die eine/n Schüler/in dieser Schule aufgrund ärztlicher Verordnung zu behandeln haben, Zugang zum Therapieraum zu ermöglichen. Die Wahl des Therapeuten bleibt den Schülern/innen bzw. deren Personensorgeberechtigten überlassen. Die Schule nimmt auf die Wahl des Therapeuten keinen Einfluss. Gegebenenfalls wird der Zugang zum Therapieraum in zeitlicher Hinsicht durch einen Belegungsplan geregelt.

Ein Therapievertrag kommt ausschließlich zwischen dem Schüler/der Schülerin als Patienten (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern vertreten durch die Personensorgeberechtigten) und der Therapieeinrichtung statt. Ansprüche der Schülerin oder des Schülers gegen den Schulträger oder gegen den kommunalen Schulaufwandsträger entstehen aufgrund des Behandlungsvertrages nicht. Es handelt sich dementsprechend nicht um eine schulische Veranstaltung, mit der Folge, dass während der Therapiezeit und auf dem Weg zum Therapieraum keine schulische Aufsichtspflicht besteht.

Jeder Informationsaustausch, zwischen der Therapieeinrichtung und den anderen Kooperationspartnern, der über die bereits mitgeteilte Tatsache des Aufsuchens der therapeutischen Maßnahme hinausgeht, setzt eine (weitere) rechtswirksame Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten voraus, die jederzeit widerrufen werden kann. Den Personensorgeberechtigten bzw. den Schülern, die mit einem solchen Austausch nicht einverstanden sind, darf daraus kein Nachteil entstehen.

---

<sup>1</sup> Therapieeinrichtung als übergeordneter Begriff für die Therapie erbringenden Personen

Im Einzelnen werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Für die Dauer dieser Vereinbarung erbringt die Therapieeinrichtung für einzelne Schüler auf Grundlage der Heilmittelrichtlinie folgende Therapieleistungen:

\_\_\_\_\_ (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.)

2. Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Verordnungen, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Personensorgeberechtigten eingebracht werden. Das in diesem Zusammenhang notwendige Rezeptmanagement (Liegt eine ärztliche Verordnung vor? Wann läuft sie aus? Muss ein Folgerezept ausgestellt werden? Kontakt mit der verordnenden Ärztin oder dem Arzt bei vorliegender Schweige-pflichtentbindung durch die Personensorge berechtigten etc.) liegt in der Verantwortung der Therapieeinrichtung.

3. Die Kooperationspartner tauschen eine Liste der jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit den Kontaktdaten aus und halten diese kontinuierlich aktuell.

4. Der Schulaufwandsträger stellt den Raum / die Räume \_\_\_\_\_ am Standort \_\_\_\_\_ als freiwillige Leistung zum Zweck der Förderung inklusiver Bildungschancen zur Verfügung, damit die Therapieeinrichtung parallel zum laufenden Ganztagsbetrieb die verordneten Therapieleistungen im Rahmen der Heilmittelverordnung erbringen kann. Der Raum /die Räume \_\_\_\_\_ werden zur alleinigen Nutzung / zur gemeinsamen Nutzung überlassen. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung ist der Raum am Ende der Nutzung aufgeräumt zu verlassen. Sachmittel und therapeutische Hilfsmittel der Therapieeinrichtung können im \_\_\_\_\_ abschließbar aufbewahrt werden. Eine Haftung des Schulaufwandsträgers und der Schule (Schulträger) für die Unversehrtheit der Sachmittel bzw. therapeutischen Hilfsmittel wird ausgeschlossen. Die Therapieeinrichtung versichert, über eine Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen.

5. Die Überlassung des Raums / der Räume erfolgt kostenfrei/ gegen einen Kostenbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_. Nebenkosten werden nicht erhoben/ werden in Höhe einer monatlichen Vorauszahlung von \_\_\_\_\_ erhoben und jährlich am \_\_\_\_\_ abgerechnet.

6. Eine Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt ..... (*Umfang/Häufigkeit*)

- durch den Sachaufwandsträger gegen eine monatliche Aufwandsentschädigung von \_\_\_\_\_.
- durch die Therapieeinrichtung \_\_\_\_\_.

7. Die Therapieeinrichtung erbringt Therapieleistungen parallel zum laufenden Ganztagschulbetrieb nur, wenn eine Schweigepflichtentbindung der Schülerin /des Schülers bzw. ihrer Personensorgeberechtigten vorliegt, die eine Information der Schule und des ggf. vorhandenen GTS-Kooperationspartner über die Tatsache der Inanspruchnahme von Therapieleistungen und der jeweiligen dafür benötigten Zeiten beinhaltet. Eine Konkretisierung auf der Basis der vorhandenen bzw. zu erwartenden Verordnungen erstellt die Therapieeinrichtung entsprechende Therapiepläne, die mit der Schule und dem GTS-Kooperationspartner zeitlich und räumlich abgestimmt werden.

8. Für die Information der Therapieeinrichtung über einen Ausfall der Therapie z.B. bei Krankheit der Schülerin oder des Schülers sind die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Personensorgeberechtigten zuständig. Umgekehrt ist die Therapieeinrichtung zur Information (z.B. bei Krankheit der Therapeutin bzw. des Therapeuten) gegenüber den Schülern bzw. ihren Personensorgeberechtigten und der Schule sowie dem GTS-Kooperationspartner verantwortlich. Die Schule und der GTS-Kooperationspartner sind grundsätzlich angehalten, die Therapieeinrichtung rechtzeitig über kurzfristige Unterrichtsausfälle und kurzfristige schulbedingte Abwesenheiten der Schülerin bzw. des Schülers zu informieren; eine Rechtspflicht hierfür besteht nicht.

9. Therapieeinrichtung und Schule sowie GTS-Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über Wirkungen und Probleme etc. aus der laufenden Therapie sowie über für die Therapie relevante schulische Vorkommnisse und Erkenntnisse, sofern die Schülerin bzw. der Schüler (ab 14 Jahren) und ihre Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind (Vorliegen einer Entbindung von der Schweigepflicht) und alle Beteiligten, d.h. die Schülerin bzw. der Schüler (ab 14 Jahren), die Personensorgeberechtigten, die Therapieeinrichtung und die Schule dahingehend übereingekommen sind, dass ein Informationsaustausch sinnvoll ist.

10. Die Schule weist angemessen im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Elternabende auf die Bereitstellung von Räumen für Therapeuten hin, in denen diese verordnete Therapien am Ort Schule erbringen können. Sie verhält sich dabei wettbewerbsneutral. Sie gibt keine Empfehlungen und keine Bewertungen zur Güte der Leistungen des oder der Therapeuten am Ort Schule oder anderen Ortes ab.

11. Über Probleme der Zusammenarbeit unterrichten sich die Kooperationspartner – zeitnah, damit diese geklärt und ausgeräumt werden können.

12. Wie andere Personen, die sich regelmäßig auf dem Schulgelände befinden, legt die Therapeutin oder der Therapeut \_\_\_\_\_ der Schulleitung ein erweitertes Führungszeugnis bis spätestens \_\_\_\_\_ vor.

13. Die Kooperation beginnt mit dem Angebot von Therapieleistungen ab dem \_\_\_\_\_. Dazu notwendige Vorarbeiten starten mit Abschluss der Vereinbarung.

14. Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Seiten jeweils drei Monate vor Ablauf eines Schuljahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich die Laufdauer der Vereinbarung um jeweils ein ganzes Schuljahr.

15. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

16. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

**Therapieeinrichtung:**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Schulaufwandsträger:**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Kooperationspartner:**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Schule:**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Anlage 2

### Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht

Vorname und Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Vorname(n) und Namen(n) des/der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

#### **1. Datenweitergabe von Ärzten/Therapeuten an die Schule und außerschulische Partner**

**Ich/wir entbinde(n) hiermit folgende Personen**

Ärztin/Arzt: \_\_\_\_\_

Therapeutin/Therapeut: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**von der Schweigepflicht hinsichtlich der Behandlung**

**meines/unseres Kindes** \_\_\_\_\_

**gegenüber nachfolgenden Personen:**

Lehrkräfte der besuchten Schule:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Beratungslehrkraft der besuchten Schule:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Für die Schule zuständige(r) Schulpsychologin/Schulpsychologe bzw. Schulpsychologin/Schulpsychologe der zuständigen Staatlichen Schulberatungsstelle

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Mitarbeiter/in des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Mitarbeiter/in des für die Betreuung in der Ganztagschule zuständigen Kooperationspartners

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Schulbegleitung:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Mitarbeiter/in der Jugendsozialarbeit an Schule:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

O Sonstige Einrichtung: \_\_\_\_\_

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

**Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogenen Daten/Informationen bezogen auf die vorgenannten Personen:**

O Inanspruchnahme einer Therapieleistung:

Über die Inanspruchnahme der Therapieleistungen und die dafür benötigten Zeiten (notwendig im Hinblick auf die Aufsichtspflicht der Schule, die während der Therapieleistung auf den Therapeuten übergeht oder durch während der Therapie ggf. anwesende Personensorgeberechtigte ausgeübt wird). Ohne eine diesbezügliche Schweigepflichtentbindung ist die Inanspruchnahme eines therapeutischen Angebotes am Ort der Schule nicht möglich.

O Weitere Informationen zur therapeutischen Behandlung, soweit dies für die therapeutische und schulische Betreuung sinnvoll erscheint (wie z.B. Diagnose, Ziel der Behandlung, Therapiemaßnahmen, Behandlungserfolg etc.)

Das Therapieangebot kann auch in Anspruch genommen werden, wenn über die reine Inanspruchnahme der Therapieleistung (s. zuvor) hinaus keine weitere Schweigepflichtentbindung erfolgt.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Therapieeinrichtung an die vorgenannten Personen Informationen weitergeben darf

O uneingeschränkt

O zu folgenden Themen:

---

---

---

---

---

---

---

---

**2. Datenweitergabe von der Schule an Ärzte/Therapeuten**



**Ich/wir sind ferner damit einverstanden**, dass auch die vorgenannten Personen **personenbezogene Daten bzw. Informationen zu Leistungen und Verhalten in Unterricht und Schulleben** meines/unseres Kindes an den/die

vorgenannte(n) Arzt/Ärztin

vorgenannte(n) Therapeut/in

sonstige Person: \_\_\_\_\_

weitergeben, soweit dies für die therapeutische und schulische Betreuung sinnvoll erscheint.

Die Entbindung von der Schweigepflicht der vorgenannten Schulpsychologin bzw. des vorgenannten Schulpsychologen bezieht sich auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogenen Daten/Informationen:

Über die Inanspruchnahme der schulpsychologischen Beratung

\_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

**Datenschutzhinweis:**

**Mir ist bekannt, dass diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht freiwillig ist.**

**Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen kann.**

**Mir ist bekannt, dass die Verweigerung und der Widerruf der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Therapieleistung dazu führen, dass die Therapieleistung nicht mehr am Ort der Schule erbracht werden kann. Ansonsten kann der Widerruf der Erklärung zur Einwilligung und der Entbindung von der Schweigepflicht keine nachteiligen Folgen haben. Die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung von und gegenüber dem/der Therapeut/in endet mit dem Ende der Therapieleistungen.**

Diese Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht verbleibt im Schülerakt meines/unsere Kindes. Ich/wir (Personensorgeberechtigte), die Therapieeinrichtung und der Kooperationspartner erhalten eine Kopie dieser Erklärung.

Name der Schule (Stempel): \_\_\_\_\_

Schulleitung:  
(Datum/ Unterschrift) \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigte (die Unterschrift durch einen von mehreren Personensorgeberechtigten ist ausreichend, sofern eine Vollmacht vorliegt)

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

**Ergänzende Erklärung der Schülerin/des Schülers (ab 14 Jahren):**

Ich bin mit der zuvor genannten Weitergabe von persönlichen Daten ebenfalls einverstanden.

**Datenschutzhinweis:**

**Mir ist bekannt, dass diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht freiwillig ist.**

Auch mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft **ganz oder teilweise** widerrufen kann.

**Mir ist bekannt, dass die Verweigerung und der Widerruf der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Therapieleistung dazu führen, dass die Therapieleistung nicht mehr am Ort der Schule erbracht werden kann. Ansonsten kann der Widerruf der Erklärung zur Einwilligung und der Entbindung von der Schweigepflicht keine nachteiligen Folgen haben.**

Die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung von und gegenüber dem/der Therapeut/in endet mit dem Ende der Therapieleistungen.

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_